


Gemeinde Teningen

**2. Änderung des Bebauungsplans „2. Änderung und Erweiterung Kronenplatz / L 114“
Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung**

1	Vorhaben: Anlass und Gebietsübersicht
	<p>Anlass</p> <p>Die Gemeinde Teningen plant für den bereits bebauten Bereich in der Ortsmitte von Teningen die Änderung des Bebauungsplans „2. Änderung und Erweiterung Kronenplatz / L 114“. Bisher ist das Plangebiet als Mischgebiet festgesetzt und die Bestandsgebäude werden im Erdgeschoss zum Großteil gewerblich genutzt. Das Gebiet soll in Zukunft vollständig als Urbanes Gebiet festgesetzt werden, um eine vielfältige gewerbliche Nutzung in den Erdgeschossen sicherzustellen.</p> <p>Untersuchungsgebiet</p> <p>Das Untersuchungsgebiet entspricht dem Plangebiet und umfasst Grundstücke an der Emmendinger Straße, der Riegeler Straße, der Neudorfstraße, der Friedrich-Meyer-Straße sowie auf der Reetzenstraße und hat insgesamt eine Fläche von ca. 2 ha. Die Grundstücke befinden sich in der Ortsmitte von Teningen (s. Abb. 1).</p>
<p>Abb. 1: Lage des Plangebiets im Zentrum von Teningen</p>	

2	Rahmenbedingungen und Methodik
2.1	Rechtliche Grundlage
<p>§ 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.</p>	
<p>Anwendungsbereich</p> <p>Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten Relevanzprüfung werden daher nur diese Arten behandelt.</p>	
2.2	Methodische Vorgehensweise
<p>Aufgabenstellung</p> <p>Aufgabe der hier vorgelegten Relevanzprüfung ist es, in einem ersten Schritt zu prüfen, ob mit einem Vorkommen relevanter Arten gerechnet werden muss und artenschutzrechtliche Konflikte eintreten könnten.</p> <p>Prüfschritte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten. 	

- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW sowie Literatur- und Datenbankrecherche. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Untersuchungsgebiet aufgrund ihrer geographischen Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabenempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.
- Können artenschutzrechtliche Konflikte nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, so muss sich an die Relevanzprüfung eine Erfassung der Arten/Artengruppe(n) im Gelände zur Feststellung der tatsächlichen Vorkommen anschließen. Diese Erfassung bildet die Grundlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und ggf. die Planung weiterer Vermeidungsmaßnahmen einschl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Dies ist nicht Gegenstand der hier vorgelegten Relevanzprüfung; untenstehend werden jedoch bei der jeweiligen Artengruppe Hinweise zu Art und Umfang weiterer erforderlicher Untersuchungen gegeben.

3 Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatstrukturen im Plangebiet und seinem Umfeld – Erfassung am 16.07.2020

- neue und alte Bestandsgebäude, z.T. mit Scheunen und Garagen, mit entsprechenden Kleinstrukturen (z.B. Spalten, Höhlungen, Vorsprünge)
- kleinere Grünflächen, Gärten, Einzelbäume und Gehölzstrukturen
- Fließgewässer (Dorfbach), zum Großteil verdolt

4 Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

4.1 Wirkfaktoren

Vorbemerkung	Da das Plangebiet bereits als Mischgebiet festgesetzt ist, kommt es durch die Wohnraum- und Gewerbenutzung sowie dem entsprechenden Verkehr bereits im Bestand zu entsprechenden Schall-, Licht- und Luftschadstoffemissionen.
baubedingt	Wirkfaktoren, die durch zukünftige Baumaßnahmen entstehen, können im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens (insbesondere bei Abbruch und / oder Neubau) ermittelt werden.
anlagebedingt	Wirkfaktoren, die anlagebedingt durch zukünftige Baumaßnahmen entstehen, können im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens (insbesondere bei Abbruch und / oder Neubau) ermittelt werden.
betriebsbedingt	Die zukünftigen betriebsbedingten Wirkfaktoren entsprechen den bereits vorhandenen betriebsbedingten Wirkfaktoren, da auch zukünftig ein Mischgebiet mit den entsprechenden Nutzungen festgesetzt wird.

4.2 Maßnahmen zur frühzeitigen Vermeidung von Beeinträchtigungen

V1	Bäume und Sträucher dürfen entsprechend § 39 BNatSchG nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.
----	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

5 Relevanzprüfung	
5.1 Europäische Vogelarten	
Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten	
<p>„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird. So ist im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.</p> <p>Abweichend von der Regelannahme können Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevant sein, wenn geringe Ausweichmöglichkeiten bestehen (z. B. in dicht bebauter Umgebung), oder eine große Anzahl Individuen oder Brutpaare betroffen ist.</p> <p>Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (Ziff. 4.2).</p>	
<p>Aufgrund der Habitatstrukturen (Ziff. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>) und Kohlmeise (<i>Parus major</i>).</p> <p>Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten tritt nicht ein, da das Fällen während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 (Ziff. 4.2) bzw. der entsprechenden gesetzlichen Regelung ausgeschlossen ist. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.</p> <p>Gemäß den Erläuterungen oben werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.</p>	
Planungsrelevante Vogelarten	
<p>Regelmäßige Berücksichtigung derjenigen Arten, die folgenden Kriterien entsprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste) • Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) und Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL • Streng geschützte Vogelarten nach der Bundesartenschutzverordnung (BArt-SchVO) • Koloniebrüter 	
Vogelarten	<p>Die im Untersuchungsgebiet befindlichen Scheunen und v.a. die alten Bestandsgebäude bieten geeignete Nisthabitate und damit die Voraussetzungen für ein Vorkommen charakteristischer Vogelarten der Gebäudebrüter, z.B. für den Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) (RL-BW: V).</p> <p>Ebenso ist in den Gärten mit einem Vorkommen von verschiedenen Hecken- und ggf. Höhlenbrütern zu rechnen.</p>
Bestandserfassung	<p>Die hier betrachtete Bebauungsplanänderung deckt ein bereits dicht bebautes Gebiet ab. Wann und wo konkrete Baumaßnahmen stattfinden werden, ist nicht absehbar. Die Berücksichtigung der beschriebenen Vogelarten muss jeweils auf Baugenehmigungsebene erfolgen, in Abhängigkeit von der konkreten Betroffenheit maßgeblicher Habitatstrukturen</p>
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	
<p>In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, so für Pflanzen, Käfer, Schmetterlinge sowie Säugetiere mit Ausnahme von Fledermausarten.</p> <p>Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:</p>	
Säugetiere	
Fledermäuse	Es handelt sich um ein bereits bebautes Plangebiet. In einem solchen Gebiet mit verschiedensten Gebäudetypen (Wohnhäuser, Scheunen, Garagen,...) und den dazugehörigen Gärten, sind reichlich Strukturen vorhanden, die potenziell durch Fledermäuse genutzt werden können. Für das Untersuchungsgebiet erscheint somit das Vorkommen von Quartieren (i.S.v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) von Fledermausarten möglich.
Bestandserfassung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Auf Erfassungen wird dennoch verzichtet, da nicht absehbar ist, wann und wo Baumaßnahmen im Plangebiet durchgeführt werden sollen. Eine Berücksichtigung der Fledermäuse muss dann auf Baugenehmigungsebene erfolgen, in Abhängigkeit von der konkreten Betroffenheit maßgeblicher Habitatstrukturen
Reptilien	
Eidechsen	Ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>) und der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>), ist aufgrund der Beschaffenheit des Untersuchungsgebietes nicht auszuschließen. Das Vorkommen von Gärten sowie Mauern bietet Zaun- und Mauereidechsen potenziell geeignete Lebensraumstrukturen.
Bestandserfassung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Auf Erfassungen wird dennoch verzichtet, da nicht absehbar ist, wann und wo Baumaßnahmen im Plangebiet durchgeführt werden sollen. Eine Berücksichtigung der Reptilien muss dann auf Baugenehmigungsebene erfolgen, in Abhängigkeit von der konkreten Betroffenheit maßgeblicher Habitatstrukturen
Schlingnatter	Aufgrund der Beschaffenheit des Untersuchungsgebietes ist ein Vorkommen der Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>) mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.
Bestandserfassung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Nicht erforderlich.
Amphibien	
	<p>Der Dorfbach, welcher Teil des FFH-Gebietes „Mooswälder bei Freiburg“ (Schutzgebietsnummer: 7912311) ist, fließt durch das Plangebiet. Für das FFH-Gebiet sind folgende Amphibien gemeldet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) • Nördlicher Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>) <p>Für beide Arten erscheint ein Vorkommen im Plangebiet sehr unwahrscheinlich, da die Gelbbauchunke auf temporäre Kleistgewässer (z.B. Auendynamik in Fließgewässern oder Ersatzlebensräumen wie Fahrspuren) angewiesen ist. Beides kommt im Plangebiet nicht vor. Der nördliche Kammmolch ist auf ein Mosaik verschiedenster Lebensräume angewiesen. Auch das ist im Plangebiet nicht gegeben. Auch im Managementplan sind im Plangebiet keine Lebensstätten der beschriebenen Amphibien angegeben.</p> <p>Auch für alle anderen Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann aus folgenden Gründen ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden: fehlender Pflanzenbewuchs im Gewässer sowie angrenzend an das Gewässer,</p>

	starke Verbauung und Verdolung des Gewässers, fehlende Gewässerdynamik, fehlender Strukturreichtum und fehlende offene und grabbare Böden in der Umgebung. Außerdem sind viele Arten auf stehende Gewässer als Laichgewässer angewiesen, die im Plangebiet fehlen.
Bestandserfassung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Nicht erforderlich.
Libellen	
	Für alle Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann aus folgenden Gründen ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden: fehlender Pflanzenbewuchs im Gewässer und im Uferbereich, starker Verbauung des Gewässers, fehlende Gewässerdynamik, fehlender Strukturreichtum und starke Störungen durch menschliche Aktivitäten. Außerdem sind manche Arten auf stehendes Gewässer angewiesen.
Bestandserfassung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Nicht erforderlich.
Fische und Rundmäuler	
	Für die vier Fischarten des Anhang IVs der FFH-Richtlinie kann ein Vorkommen im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da sie gemäß der jeweiligen Verbreitungskarte nicht in der hier betroffenen Region vorkommen.
Bestandserfassung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Wegen fehlender Verbreitung artenschutzrechtlich relevanter Arten keine Erfassung erforderlich. Abgesehen davon sind Baumaßnahmen im Gewässer nicht vorgesehen.
Weichtiere	
	Der Dorfbach, welcher Teil des FFH-Gebietes „Mooswälder bei Freiburg“ (Schutzgebietsnummer: 7912311) ist, fließt durch das Plangebiet. Ein Vorkommen der Flussmuschel (<i>Unio crassus cytherea</i>) ist für das FFH-Gebiet gemeldet. Im Managementplan wird auch der Abschnitt im Plangebiet als Lebensstätte der Flussmuschel angegeben. Für die beiden anderen Weichtierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann ein Vorkommen im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Gebänderte Kahnschnecke kommt nur noch in kleinen Restpopulationen in der Donau und in der Alz vor. Die Zierliche Tellerschnecke ist auf eine üppige Wasservegetation und Flachwasserzonen, die sich schnell erwärmen, angewiesen. Das alles ist im Plangebiet nicht gegeben.
Bestandserfassung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Baumaßnahmen im Gewässer sind nicht vorgesehen, sodass keine Erfassungen notwendig werden. Falls in der Zukunft irgendwann Eingriffe erforderlich werden, sind ggf. dann Erfassungen notwendig.

6	Fazit
<p>Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten kann im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden, insbesondere Vögel (Gebäudebrüter), Fledermäuse und Reptilien.</p> <p>Beim Untersuchungsgebiet handelt es sich jedoch um ein bereits dicht bebautes Mischgebiet. Die Aufstellung des Bebauungsplans dient v.a. der Sicherung des Bestands. Aktuell sind keine Baumaßnahmen geplant, die mit konkreten Eingriffen verbunden sind. Sollte dies in Zukunft der Fall werden, ist ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auf Baugenehmigungsebene unter Berücksichtigung der jeweils konkret betroffenen Habitatstrukturen zu prüfen.</p>	

Fotodokumentation



Blick auf die Emmendinger Straße



Blick auf die Kreuzung Reetzenstraße – Neudorfstraße



Mühlbach entlang der Riegeler Str.



Westliches Ende des Plangebiets auf der Riegeler Str.



Blick in die Reezenstraße



Blick auf die Friedrich-Meyer-Straße

aufgestellt:
Freiburg, den 19.01.2021
Bearbeiter Alexandra Nothstein (M.Sc. Umweltwissenschaften)